

Dringliche Entscheidung gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 01.Juni bis zum 07.06.2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden. Ferner zahlt die Stadt Gummersbach die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern auch über den 07.06.2020 hinaus weiter bis zum 31.07.2020, auch wenn aufgrund der aktuellen Covid-19-Lage vereinzelt keine oder weniger Kinder betreut werden, da das grundsätzliche Betretungsverbot ab dem 08.06.2020 aufgehoben und ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen.

Mit Weisung zu den Ausführungen der Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten vom 18. März 2020 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) festgelegt, dass die Kindertagespflege unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiterfinanziert wird. Dementsprechend sollen, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt werden, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege bestimmen unter Ziffer 6.1 c), dass die Abrechnung der Betreuungsstunden nur für die Zeiten erfolgt, an denen das Kind tatsächlich betreut wurde. Eine Möglichkeit, hiervon abzuweichen, sehen die Richtlinien nicht vor.

Somit sind bis dato keine Regelungen vorhanden, die die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen auch für den Fall erlauben, dass tatsächlich kein Kind betreut wird.

In der aktuellen Situation benötigen die betroffenen Tagespflegepersonen indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Unterstützung, damit die in der jetzigen Krisensituation dringend erforderlichen Notbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Tagespflegepersonen zu schaffen, wäre eine Änderung der Richtlinien zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen in diesen Fällen für die angegebenen Zeiträume zu schaffen.

Wenn man die Ausfallzahlungen für die Zeiträume des angeordneten Betretungsverbot vom 01.06. bis 07.06.2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Mehraufwand von rd. **14.392,00 Euro** für das betroffene **Produkt Kindertagespflege 1.06.02.01** zu rechnen.

Am 08.06.2020 werden die Kindertagesbetreuungen in den eingeschränkten Regelbetrieb übergehen. Das Betreuungsgeld für den Zeitraum vom 08.06.2020 bis zum 30.06.2020 wird 57.568,00 Euro betragen, sodass sich für den Monat Juni 2020 eine Ausgabe von ca. 71.960,00 Euro ergibt.

Auf der Grundlage des bewilligten Betreuungsumfangs, ist für den Monat Juli 2020 mit Ausgaben i. H. v. max. 82.754,00 Euro zu rechnen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Sommerferien im Zeitraum vom 29.06. bis zum 11.08.2020 von insgesamt deutlich weniger Betreuungsbedarf auszugehen ist.

Im Vergleich zu der Zeit vor dem 16.03.2020 wird die Auslastung der Kinderbetreuung ab dem 08.06.2020 ca. 80 – 90 % betragen. Die durch die Fortzahlung des Betreuungsgeldes anfallenden Mehraufwendungen i. H. v. ca. 10 – 20 %, welche durch Covid-19 bedingte Ausfälle anfallen, werden seitens der Stadt Gummersbach gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zur Kompensation geltend gemacht.

Ebenso wird die Stadt Gummersbach die o. g. finanziellen Mehraufwendungen, die vor dem 08.06.2020 entstanden sind, zur Kostenerstattung anmelden, da die obige Weisung des MKFFI NRW als konnexitätsrelevant angesehen wird.


Frank Helmenstein
Bürgermeister


Karl-Otto Schiwiek
Vors. Jugendhilfeausschuss


Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer